



Die Kinder haben das Recht, mit zu entscheiden, welche Oberbekleidung sie in den Innenräumen und bei trockenem Wetter auf dem Außengelände tragen.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, zu bestimmen,

- wann die Kinder barfuß laufen
- wann die Kinder Sonnenbekleidung tragen müssen
- wann die Kinder dem Wetter entsprechende Kleidung tragen müssen.

§ 12 Hygienefragen



Wickelkinder haben das Recht zu entscheiden, wer sie wickelt.

Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, wer ihnen bei Toilettengang hilft.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, zu bestimmen, dass sich die Kinder nach dem Toilettengang, nachdem sie auf dem Außengelände waren und nach dem Essen die Hände zu waschen.

Nach dem Frühstück putzen die Kinder die Zähne.



§ 13 Raumgestaltung

Die Kinder haben das Recht mit zu entscheiden, welche Spielmaterialien in der Gruppe und in den Nebenräumen zur Verfügung stehen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, eine vorherige Auswahl zu treffen.

§ Regeln



Die Kinder haben das Recht, über alle vorhandenen Regeln im Kindergarten informiert zu werden. Sie können diese infrage stellen und neu diskutieren. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen verpflichten sich, die Anliegen der Kinder ernst zu nehmen, haben aber das Recht, die Regeln zu bestimmen.

§ 14 Personal



Die Kinder haben nicht das Recht, bei Personalentscheidungen mit zu entscheiden.

Kinderrechte

in der Krippe im Kindergarten Regenbogen



KINDERGARTEN
und Familienzentrum
Regenbogen

Verfassung für die Krippe im Kindergarten Regenbogen

Am Freitag, den 11.1.2019 traf sich das pädagogische Personal des Kindergartens und der Krippe zu einem Studientag zum Thema „Partizipation“. Dabei und in mehreren Dienstbesprechungen wurde diese Verfassung erarbeitet.

Sie ist der momentane „Ist-Stand“ und kann nach Absprache mit allen Beteiligten verändert werden. Die Mitarbeiterinnen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

Die Beteiligung der Kinder an sie betreffende Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.

Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine Voraussetzung für gelingende Selbstbildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.



§ 1 Selbstbestimmung im Alltag

Die Kinder haben das Recht, im Freispiel selbst zu bestimmen, was und mit wem sie spielen möchten. Sie haben die Möglichkeit, ab 3 Jahren gruppenübergreifend während der Freispielzeit nach Absprache andere Räume und Gruppen aufzusuchen.



§ 2 Sitzkreis

Die Kinder werden motiviert, am Sitzkreis teilzunehmen. Sie werden im Kreis einzeln begrüßt und dürfen entscheiden, wie der Kreis gestaltet wird. Die Kinder bekommen Infos über den Tagesablauf. Wenn sie nicht am Kreis teilnehmen möchten, dürfen sie sich leise im Raum beschäftigen.



§ 3 Angebote

Die Kinder haben das Recht, „Vorschläge“ für Angebote zu machen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen prüfen die Vorschläge, entscheiden darüber und setzen die Kinder über ihre Entscheidung in Kenntnis.

Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, welche Angebote sie während des Freispiels wahrnehmen.



§ 4 Kakaostunde

Zur Kakaostunde treffen sich alle Kinder am Tisch, um die Gelegenheit zum Snack und Trinken zu haben. Anschließend können die Kinder entscheiden, mit was sie spielen



§ 5 Singen, Andacht

Die Kinder haben das Recht, zu entscheiden, mitzumachen oder nicht. Bei Personalengpässen hat das Personal das Recht zu bestimmen.



§ 6 Spielzeugnutzung

Die Kinder haben das Recht, Spielzeug von zu Hause mitzubringen. Die Kinder entscheiden mit, ob das Spielzeug in der Gruppe bleibt. Bei Streit und Unruhe entscheiden die Erzieherinnen, dass das Spielzeug aus dem Gruppenraum entfernt wird. Ansonsten bestimmen die Kinder.

Das Spielzeug und Spielmaterial im Kindergarten darf auch zweckentfremdet genutzt werden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich jedoch das Recht vor, einzelnen Kindern dieses Recht zu entziehen, wenn Spielzeug/Material aus ihrer Sicht ohne erkennbaren Nutzen zerstört wird.



§ 7 Konfliktlösungen

Die Kinder haben das Recht über die Lösung von Konflikten mitzuentcheiden.



§ 8 Sicherheitsfragen

Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiterinnen für die Kinder nicht übersehbare Gefahren drohen.



§ 9 Mahlzeiten

Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, was und ob sie etwas essen.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich jedoch das Recht vor, die Zeiten und Orte für die Mahlzeiten festzulegen. Die Kinder dürfen jedoch selbst entscheiden,

- auf welchem Platz sie sitzen
- ob und wieviel sie selber Nachschlag nehmen möchten

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen achten darauf, dass die Kinder regelmäßig trinken.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, den Kindern die Tischregeln/Tischkultur zu vermitteln, wobei ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre taktile Wahrnehmung auszuleben.